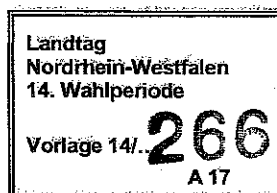




Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Franz-Josef Knieps, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



12. Juni 2009
Seite 1 von 1

Aktenzeichen 421 – 47-05
Bei Antwort bitte angeben

RD Dr. Krömm
Telefon 0211 837-2376
Telefax 0211 837-2756
berthold.kroemm@mwm.e.nrw.de

Bericht der Landesregierung

**"Bau eines CO₂-armen Kraftwerks in Hürth und einer CO₂-
Transport-Pipeline nach Schleswig-Holstein"**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat zur Sitzung des Ausschusses
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie am 17.06.2009 einen Bericht der
Landesregierung zu o. g. Thema beantragt.

Als Anlage übersende ich Ihnen daher 120 Exemplare mit der Bitte, die-
se an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und
Energie weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Christa Thoben

Bericht der Landesregierung

" Bau eines CO₂-armen Kraftwerks in Hürth und einer CO₂-Transport-Pipeline nach Schleswig-Holstein"

Die Stromerzeugung aus Kohle - als Steinkohle und Braunkohle in vielen Teilen der Welt ausreichend verfügbar - wird zur Deckung der weltweiten Nachfrage nach Elektrizität zumindest für einen Übergangszeitraum mehrerer Dekaden unverzichtbar sein. Dies gilt auch für Deutschland. Nach jüngsten Prognosen der Internationalen Energieagentur etwa wird sich die globale Stromerzeugung von 2005 bis 2030 nahezu verdoppeln. Fossile Brennstoffe werden hierbei weiterhin eine bedeutende Rolle im Energiemix einnehmen. Schätzungsweise 70% der globalen und 60% der europäischen Stromerzeugung werden auch dann noch aus fossilen Brennstoffen erfolgen.

Trotz aller erfolgreichen Anstrengungen zur Steigerung der Effizienz des Kraftwerksprozesses gelangt bei der Verbrennung von Kohle und anderen fossilen Primärenergieträgern zwangsläufig Kohlendioxid in die Atmosphäre. Die Bewältigung des hierdurch verursachten Klimawandels ist für die Menschheit eine große Herausforderung. Um das Klima zu schützen, müssen ganzheitliche Lösungen gedacht und umgesetzt werden.

In dem Bemühen, eine sichere Energieversorgung zu gewährleisten und dennoch nachhaltig zur Senkung der atmosphärischen CO₂-Konzentration beizutragen, sind Wissenschaft, Forschung und Unternehmen bei der Entwicklung der neuen Technologie des Carbon Capture and Storage – kurz CCS – soweit voran geschritten, dass der Labormaßstab verlassen und nun großmaßstäbliche Demonstrationsanlagen als Vorstufen der großtechnischen kommerziellen Anwendungen errichtet und betrieben werden sollen. Mit Hilfe von CCS kann das in Kraftwerken und der Industrie anfallende CO₂ abgeschieden, vom Kraftwerk bzw. der Produktstätte zu so genannten CO₂-Speicherstätten transportiert und dort dauerhaft gespeichert werden.

CCS kann so einen wichtigen Beitrag zur Verminderung des Ausstoßes von Kohlendioxid und damit zum Klimaschutz und zur Energieversorgungssicherheit leisten, auch wenn die Speicherkapazitäten endlich sind. CCS kann damit – neben der Kernenergie – eine unverzichtbare Brückentechnologie sein, die Spielräume für weitere Forschungstätigkeit im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung eröffnet, während die fossilen Energieträger weiter genutzt werden können.

Am 29.08.2008 hat der RWE-Konzern (RWE Power AG und RWE Dea AG) die Absicht bekannt gegeben, ein großtechnisches Demonstrationskraftwerk am Standort Goldenberg in Hürth/Knapsack bei Köln mit integrierter Kohlevergasung, CO₂-Abtrennung, -Transport und -Speicherung realisieren zu wollen. Die Details dieses Projekts sind in dem Bericht der Landesregierung für die Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Landtags am 24.09.2008 (Vorlage 14/2057) eingehend dargestellt. Seitdem ist mehr als ein dreiviertel Jahr vergangen, das Projekt steht gleichwohl noch im Anfangsstadium. Insbesondere sind noch keine Genehmigungsverfahren zu seiner Realisierung eingeleitet worden, zumal die Rechtsgrundlagen für den Transport und die Speicherung in Gestalt des sog. CCS-Gesetzes noch nicht in Kraft sind.

Vor diesem Hintergrund wird zu den in der Berichtsanhörung aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung genommen:

Zur Frage 1:

Die Planungen für das Projekt in Hürth werden von RWE vorgenommen, die Landesregierung hat weder hieran mitgewirkt noch ist sie über detaillierte Planungen informiert. Bis zur Bekanntgabe des Standorts Goldenberg in Hürth/Knapsack bei Köln hatte RWE die Landesregierung nur generell über die Planung eines Demonstrationskraftwerks mit CO₂-Abtrennung informiert. RWE, Landesregierung und Genehmigungsbehörden führen zurzeit grundsätzliche Gespräche über die zur Realisierung des Projekts nötigen Verfahrensschritte.

Zu den Fragen 2 bis 5:

Für den Bau und den Betrieb des Kraftwerks mit einer Bruttoleistung 450 MW ist ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, dessen Ausgangspunkt der gestellte Genehmigungsantrag bilden wird. Die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb des Kraftwerks ergeben sich insbesondere aus der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen - 13. BImSchV). Das Vorhaben ist öffentlich bekannt zu machen, der Antrag und weitere Unterlagen sind zur Einsicht auszulegen. Es können Einwendungen erhoben werden, die ggf. in einem Erörterungstermin näher erläutert werden können. Zuständige Behörde für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Bezirksregierung Köln.

Zur Frage 6:

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen ist keine Änderung des Regionalplans erforderlich. Die Errichtung des Kraftwerks soll an einem vorhandenen Kraftwerksstandort auf dem Gebiet der Stadt Hürth erfolgen.

Zur Frage 7:

Es liegen bei der Bezirksregierung Köln bisher weder konkrete Angaben zum geplanten Kraftwerk noch ein entsprechender Antrag zur Genehmigung seitens RWE vor.

Zur Frage 8:

Für den Kohletransport können die bereits vorhandenen Transportsysteme der RWE Power AG (Bahnanlagen) vollumfänglich genutzt werden.

Zur Frage 9:

Die europäische Einigung über den Emissionshandel in den Jahren 2013 bis 2020 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, von 2013 bis 2016 die Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten auch zur Unterstützung des Baus von hoch effizienten Kraftwerken zu nutzen. RWE macht die Realisierung des CO₂-armen Kraftwerks u. a. davon abhängig, dass die von der EU in Aussicht gestellten Förderungen national umgesetzt werden. Förderzusagen sind der Landesregierung nicht bekannt.

Zur Frage 10:

Die Planungen für das Pipelineprojekt werden von RWE vorgenommen, die Landesregierung hat weder hieran mitgewirkt noch ist sie über detaillierte Planungen – etwa zum Pipelineverlauf – informiert. Es finden zwischen den Genehmigungsbehörden und RWE Gespräche zur Vorbereitung des erforderlichen Raumordnungsverfahrens statt. RWE hat die Landesregierung darüber informiert, dass die Planungen für eine mögliche Pipelinetrasse noch laufen. Im Übrigen tauscht sich die Landesregierung mit RWE über die Frage der Akzeptanz aus.

Zu den Fragen 11 bis 13:

Der gegenwärtig im Gesetzgebungsverfahren befindliche Entwurf eines Gesetzes über den Transport und die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid (KSpG) sieht vor, dass Errichtung und Betrieb sowie die wesentliche Änderung von CO₂-Leitungen der Planfeststellung bedürfen. Für das Planfeststellungsverfahren sollen die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe der §§ 43a bis 44b des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend gelten. Der Gesetzentwurf enthält auch

eine Verordnungsermächtigung betreffend die Anforderungen an die technische Sicherheit.

Der Gesetzentwurf sieht zudem eine Ergänzung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung dahingehend vor, dass für die Errichtung und den Betrieb einer Kohlendioxidleitung mit einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser von mehr als 800 mm eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Für Leitungen dieser Länge mit einem Durchmesser zwischen 150 mm und 800 mm wäre über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden.

Zur Frage 14:

Besondere Zuständigkeitsregelungen für die Genehmigung von Kohlendioxid-Pipelines bestehen nicht. Damit liegt die Zuständigkeit nach § 8 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes bei den Bezirksregierungen.

Zur Frage 15:

Eine Änderung des Regionalplans ist nicht erforderlich. Für den Pipelinebau sind Raumordnungsverfahren (ROV) durchzuführen. Durch das ROV wird festgestellt, ob die Planung oder Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und wie sie mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt oder durchgeführt werden kann (Raumverträglichkeitsprüfung). Ein Raumordnungsverfahren wäre auch dann erforderlich, wenn die geplante Pipeline über eine bereits genehmigte Trasse führen sollte.

Zur Frage 16:

Nein.

Zur Frage 17:

Da die Landesregierung in die Planungen von RWE nicht eingebunden ist (vgl. Antwort zu Frage 10), kann sie diese Frage nicht beantworten. Nach Auskunft der RWE ist das Stadium der Planungen noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 18:

Solange die internen Planungen bei RWE noch nicht abgeschlossen sind, sieht die Landesregierung keinen Anlass zu Bewertungen möglicher Trassenvarianten.

Zur Frage 19:

RWE hat im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen einen Durchmesser der Pipeline von max. 32 Zoll (= 81,28 cm) genannt. Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen sollen mit der Pipeline jährlich 2,6 Millionen Tonnen CO₂ transportiert werden.

Zur Frage 20:

Nach Kenntnis der Landesregierung erhält RWE keine öffentlichen Fördergelder im Zusammenhang mit dem Pipelineprojekt.

Zur Frage 21:

Die Landesregierung hat stets ihre Auffassung betont, dass Aufbau und Betrieb einer CO₂-Transportinfrastruktur Aufgabe der betroffenen Industrie ist.

Zur Frage 22:

Aus Verlautbarungen der RWE ist bekannt, dass sich RWE um eine Beteiligung anderer Unternehmen bemüht. Dies erscheint in Anbetracht des beabsichtigten gemeinsamen Ziels des Aufbaus einer zukunftsorientierten Transportinfrastruktur auch sachgerecht. Der genaue Stand solcher Bemühungen ist der Landesregierung nicht bekannt.

Zu den Fragen 23 und 24:

RWE Dea hat für drei Gebiete in Schleswig Holstein Aufsuchungserlaubnisse auf Sole auf Grundlage des BBergG beantragt und von diesen bisher zwei bewilligt erhalten (Nordfriesland, Ost-Holstein). Diese Erlaubnisse ermöglichen auch die Untersuchung des Untergrundes und damit auch, Erkenntnisse über die Geeignetheit des Untergrundes für CO₂-Speicher zu gewinnen. Nach Kenntnis der Landesregierung ist beabsichtigt, möglichst im Herbst dieses Jahres mit seismischen Untersuchungen zunächst in Nordfriesland zu beginnen. Es ist davon auszugehen, dass es das Ziel ist, auch in diesen Regionen CO₂ einzuspeichern, sofern sie sich nach entsprechenden Untersuchungen als geeignet erweisen.

Zur Frage 25:

Dem Wirtschaftsausschuss des Bundesrates lag ein Änderungsantrag zum Entwurf des sog. CCS-Gesetzes vor, der speichernahe Kraftwerke bei der Nutzung von Speicherpotenzialen des Untergrundes bevorzugt hätte. Schleswig-Holstein hat diesen Antrag abgelehnt und im Plenum des Bundesrates für die Erforschung von und In-

vestitionen in CCS-Technologien plädiert. Deutlich gemacht hat Schleswig-Holstein auch, dass die ungleichmäßige Verteilung geeigneter Speicherformationen zugunsten der Länder im Norden Deutschlands nicht zu einer Sperrposition für den Zugang aus anderen Bundesländern führen kann, da die Klimaschutzbemühungen durch die CCS-Technologie nur durch gemeinsame und Länder übergreifende Anstrengungen hinreichende Erfolgsaussichten haben.

Zur Frage 26:

Soweit bekannt, hat RWE ein Screening auf Basis vorhandenen geologischen Datenmaterials vorgenommen. Die Auswahlgründe im Einzelnen sind der Landesregierung nicht bekannt.

Zu Frage 27:

Das KSpG schafft den notwendigen Rechtsrahmen für den Einsatz entsprechender Technologien. Für die Abscheidung sind erfolgversprechende Verfahrensansätze vorhanden, für den Transport stehen Technologien zur Verfügung (z.B. Transport per Pipeline) und für die Speicherung besteht weiterhin Forschungs- und Untersuchungsbedarf obwohl auch bereits hier gewisse Erfahrungen vorliegen. Sachlich geht es darum, das abgeschiedene CO₂ über große Entfernungen zu transportieren und sodann möglichst für immer von der Biosphäre zu isolieren. Dem Aspekt der Langzeitsicherheit des Speichers kommt eine hohe Bedeutung zu, sodass ein geeignetes Überwachungskonzept zu erarbeiten ist. Die Regelungen des Gesetzes müssen diese Aufgabe bewältigen können, gleichzeitig aber für weitere Erkenntnisse aus der künftigen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit offen sein. Andererseits müssen sie der Energiewirtschaft die notwendige Investitionssicherheit vermitteln, um den erheblichen Kapitaleinsatz für den Aufbau der Transportinfrastruktur und der Speicherbetriebe rechtfertigen zu können. Aus Sicht der Landesregierung trägt der Gesetzentwurf diesen Randbedingungen Rechnung.

Zu Frage 28:

Dem Plenum des Bundesrates lagen insgesamt 89 Änderungsanträge aus den beteiligten Fachausschüssen vor. Es würde den Rahmen dieses Berichts sprengen, die Inhalte dieser Anträge im Einzelnen und das jeweilige Abstimmungsverhalten der Landesregierung nachzuzeichnen.

Vier dieser Änderungsanträge hatte NRW als Antragsteller oder Mit Antragsteller eingebracht. Sie betrafen:

- die Orientierung des Sicherheitsstandards von Kohlendioxidspeichern am „Stand der Technik“ anstelle eines „anerkannten Standes von Wissenschaft und Technik“,
- die Bemessung der Deckungsvorsorge nicht nur an der eingespeicherten Kohlendioxidmenge, sondern auch am Leckagerisiko,
- Klarstellungen sowie eine Prüfbite zu den Bußgeldvorschriften des Gesetzesentwurfs.

Den zweiten und dritten Vorschlag hat der Bundesrat angenommen, den ersten nicht. Die vom Bundesrat insgesamt angenommenen Änderungsvorschläge sind in der Bundesrats-Drucksache 282/09 (Beschluss) vom 15.05.2009 dokumentiert, die auf der Website des Bundesrates verfügbar ist.

Neben den vorerwähnten Anliegen hatte NRW Änderungsanträge formuliert zum Schutz bestehender Bergbauberechtigungen im Rahmen von Untersuchungen des Untergrundes auf sein Speicherpotenzial, zu den Duldungspflichten von Oberflächeneigentümern und zur Überleitung von Verfahren, die unter dem Regime des Bergrechts begonnen wurden. Diese Anträge hatten jedoch schon im Wirtschaftsausschuss des Bundesrates keine Mehrheit gefunden.

Zu Frage 29:

Die Bundesregierung strebt den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch in der laufenden Legislaturperiode an.